

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 94 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes von Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert am 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Freiburg am 22. September 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 30. November. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozent/inn/en und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Instituts für Vergleichende Germanische Philologie und Skandinavistik sowie dem Dekan/der Dekanin der Philologischen Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Gemeinsamen Kommission. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer ein berufsqualifizierendes, mindestens dreijähriges Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- im Fach Skandinavistik mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgeschlossen hat oder
- in einem anderen philologischen Studiengang mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgeschlossen hat und über sehr gute Kenntnisse in einer skandinavischen Sprache sowie gute Kenntnisse in einer weiteren skandinavischen Sprache verfügt.

Die Anerkennung der Sprachkenntnisse orientiert sich an den Vorgaben des „European Language Portfolio“, das vom Europarat im Rahmen des „Common European Framework of Reference for Languages“ erstellt wurde. Erforderlich sind Kenntnisse auf dem Niveau C1 in einer skandinavischen Sprache und auf dem Niveau B2 in einer weiteren skandinavischen Sprache. Sofern keine muttersprachlichen Kenntnisse vorhanden sind, können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch Zertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an den in Skandinavien üblichen nationalen Sprachtests (z.B. TISUS, Dansk studieprøv, Test over Norsk som fremmede språk) nachgewiesen werden. Liegen keine entsprechenden Zertifikate vor, ist am Institut für Vergleichende Germanische Philologie und Skandinavistik der Universität Freiburg eine Feststellungsprüfung abzulegen.

Über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

#### **§ 4 Bewerbung**

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg
- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
- ggf. Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1
- zwei Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher, englischer, dänischer, norwegischer oder schwedischer Sprache)
- ein Bewerbungsschreiben (zwei bis drei Seiten in deutscher, dänischer, norwegischer oder schwedischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
- ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher, dänischer, norwegischer oder schwedischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss 30. November noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle bis spätestens 15. Januar nachgereicht werden und der Universität Freiburg vorliegen.

(3) Die Bewerbung ist zu richten an die Geschäftsführung des Instituts für Vergleichende Germanische Philologie und Skandinavistik der Universität Freiburg.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungsordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gegeben. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2006.

Freiburg, den 19. August 2005



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz  
Prorektor